

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

22.1 Beteiligungen, Liegenschaften, Steuern, Wohnungsbauförderung

24.11.2020

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreistag am 01.12.2020
--------------------------	-------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Rückübertragung von Aufgaben des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) auf den Landkreis Neuwied; Änderung der Unternehmenssatzung RSAG AöR
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den im Anhang 1 dargestellten Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 13.03.2017 (in Kraft seit dem 28.12.2017) zu.
2. Der Kreistag stimmt der im Anhang 3 dargestellten Änderung des § 2 Absatz 2 der Unternehmenssatzung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG AöR vom 17.12.2018 zu.

Vorbemerkungen:

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und der langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit haben die Bundesstadt Bonn der Rhein-Sieg-Kreis Ende 2008 den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) gegründet. Inzwischen sind auch die Landkreise Neuwied und Ahrweiler sowie der Rhein-Lahn-Kreis dem REK beigetreten. Neben der Gewährleistung von Entsorgungssicherheit ist auch die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet Ziel der Zusammenarbeit. Der REK hatte folgende Aufgaben von seinen Verbandsmitgliedern übernommen:

- Bundesstadt Bonn: Entsorgung von Sperrmüllabfällen, Abfällen zur Beseitigung, Abfällen aus Papier, Pappe und Karton und Bioabfällen sowie die Sickerwasserreinigung
- Rhein-Sieg-Kreis: Entsorgung von Sperrmüllabfällen, Abfällen zur Beseitigung, Abfällen aus Papier, Pappe und Karton und Bioabfällen
- Landkreis Neuwied: Entsorgung von Bioabfällen, Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen aus Papier, Pappe und Karton

- Rhein-Lahn-Kreis: Entsorgung Abfällen aus Papier, Pappe und Karton
- Landkreis Ahrweiler: Einsammlung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung

Zum 1. Januar 2016 hatte der Landkreis Neuwied die Aufgabe der Sammlung und des Transports von Restabfällen, Bioabfällen und PPK sowie die Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen.

Einer Einbindung der RSAG AöR in den Anlagen- und Entsorgungsverbund des REK hatte die Bezirksregierung Köln seinerzeit nur unter der Bedingung zugestimmt, dass diese nur mittelbar über den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt. Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtete sich deshalb durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem REK vom 13.12.2017 (in Kraft seit dem 28.12.2017), sich zur Durchführung der in der Vereinbarung festgelegten Tätigkeiten der RSAG AöR zu bedienen. Gegenstand dieser Vereinbarung sind u.a. die Sammlung und der Transport von Restabfällen, Bioabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonnagen im Landkreis Neuwied.

Erläuterungen:

Der Landkreis Neuwied möchte einen Teil der auf den REK übertragenen Aufgaben – insbesondere die Sammlung und der Transport von Restabfällen, Bioabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonnagen - in seinem Gebiet selbst übernehmen. Daher ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem Rhein-Sieg-Kreis erforderlich.

Die Aufgabe der Entsorgung der Bioabfälle soll nach wie vor beim REK verbleiben.

Als **Anhang 1** ist die Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.12.2017, in Kraft getreten am 28.12.2017, beigefügt. Ferner ist eine Leseversion der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als **Anhang 2** beigefügt.

Die Verbandsversammlung des REK hat die Rückübertragung am 19.11.2020 einstimmig beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln sowie das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz haben keine Bedenken gegen die Rückübertragung der Aufgaben und des Transports der im Landkreis Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle auf den Landkreis Neuwied sowie die ihnen vorgelegten Anpassungen der entsprechenden Dokumente.

Der Kreistag beschließt gem. § 26 Abs. 1 S. 2 lit. s) KrO NRW über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Diese muss im Anschluss der Bezirksregierung vorgelegt und durch diese in deren Amtsblatt bekannt gemacht werden (§ 24 Absatz 3 S. 1 GKG NW).

Gleichzeitig muss die Unternehmenssatzung der RSAG AöR infolge der Rückübertragung der Aufgaben auf den Landkreis Neuwied angepasst werden. Die Anpassung betrifft den § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Unternehmenssatzung der RSAG AöR. Die aktualisierte Unternehmenssatzung ist als **Anhang 3** beigefügt.

Der Verwaltungsrat der RSAG AöR hat die zur Rückübertragung der Aufgaben auf den Landkreis Neuwied notwendigen Beschlüsse in seiner Sitzung am 13.11.2020 einstimmig gefasst. Der Kreistag beschließt gem. § 26 Abs. 1 S. 2 lit. m) KrO NRW über die Änderung der Unternehmenssatzung der RSAG AöR.

(Landrat)

Zur Sitzung des Kreistages am 01.12.2020

Anhänge:

- Anhang 1: 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.12.2017
REK-RSK
- Anhang 2: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13.17.2017 - Leseversion
- Anhang 3: Leseversion Unternehmenssatzung RSAG AöR